

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Blutung auch dadurch nicht zu stillen, so ist unverzüglich der Arzt zu rufen.

9. Ohnmacht.

Der Ohnmächtige sinkt nieder, das Atmen hat beinahe aufgehört, Glieder und Körper sind schlaff, und manchmal treten kalter Schweiß und Zuckungen am ganzen Körper auf. Lasse einen, der ohnmächtig wird, rasch niederlegen, auf daß er nicht zusammenstürze und sich Verletzungen zuziehe.

Zeigt sich das Gesicht des Ohnmächtigen *blaß*, so lagere ihn mit *tiefliedendem Kopfe*, zeigt sein Gesicht eine *Röte*, so lagere ihn mit *erhöhtem Kopfe*. Sodann lockere seine Kleidungsstücke, welche das Atmen behindern können, öffne das Fenster, um frische Luft einzulassen und besprenge das Gesicht des Ohnmächtigen mit Wasser. Sehr zu empfehlen ist das Reiben der Schläfe und des Gesichtes, der Hände und Füße des Verunglückten mit kaltem Wasser, insbesondere Essigwasser oder Franzbranntwein; ebenso gebe man ihm Essig zu riechen. Sollte dies nicht wirken, dann muß die künstliche Atmung eingeleitet werden. (Siehe Nr. 2.)

10. Scheintot durch Blitzschlag.

Der vom Blitz Getroffene ist mit Wasser zu besprengen. Sodann mache ihm kalte Umschläge auf den Kopf und Sorge für frische Luft. Außerdem sind, sobald der Getroffene scheintot ist, die Wiederbelebungsmitel wie bei der Ohnmacht (siehe Nr. 9) anzuwenden.